

Mitteilung des Senats vom 21. Mai 2024**Gesetz über die Errichtung des sonstigen Sondervermögens
klimaneutrale Transformation der bremischen Wirtschaft**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des sonstigen Sondervermögens klimaneutrale Transformation der bremischen Wirtschaft mit der Bitte um dringliche Beschlussfassung in erster Lesung im Mai 2024 und nach der Beratung in der Sondersitzung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses am 17. Juni 2024 in zweiter Lesung in der Sitzung im Juni 2024.

Die Errichtung des Sondervermögens ist Teil des Gesprächsergebnisses zwischen dem Senat und der Fraktion der CDU vom 5. März 2024, bei dem sich die Gesprächspartner:innen zur Finanzierung der klimaneutralen Transformation der bremischen Wirtschaft verständigt haben. Mit diesem alternativen Finanzierungsmodell sollen

- die Umstellung des Stahlwerks auf die Herstellung von CO₂-neutralem Stahl,
- die Ertüchtigung des Kaiserhafens III zur Ermöglichung des Konverterbaus,
- der ECOMAT Hydrogen Campus sowie
- weitere Wasserstoffprojekte

unterstützt werden, um den Wirtschaftsstandort Bremen wettbewerbsfähig und zukunftssicher aufzustellen. Gleichzeitig sollen tausende Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden, um den sozialen Zusammenhalt in unserem Gemeinwesen zu gewährleisten.

Weitere Erläuterungen und Einzelheiten können der anliegenden Begründung des Gesetzentwurfes entnommen werden.

Für das Haushaltsjahr 2024 sind gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

(BremLV) notlagenfinanzierte Zuweisungen aus dem Haushalt des Landes an das neu zu errichtende Sondervermögen vorbehaltlich der noch zu beschließenden Haushalte 2024 in Höhe von rund 309,930 Millionen Euro im Rahmen der Ergänzungsmittelungen zum Haushalt 2024 vorgesehen.

In der Gesamtschau für den Zeitraum bis 2027 stellen sich die Mittelbedarfe wie folgt dar:

Maßnahme (Beträge in €)	2024	nachrichtlich			Gesamt
		2025	2026	2027	
HyBit	10.000.000				10.000.000
IPCEI-Projekte	296.430.000				296.430.000
ECOMAT Hydrogen Campus	1.000.000	24.000.000			25.000.000
Ertüchtigung Kaiserhafen III zur Ermöglichung der Konverterbaus		20.000.000	20.000.000	20.000.000	60.000.000
Wasserstoffprojekte (CO ₂ Export Hubs, Infrastruktur für Wasserstoff bzw. Wasserstoffderivate auf Columbusinsel, Testzentrum), Stromnetzinfrastruktur Fischereihafen, Landstrom)	2.500.000	7.000.000	7.000.000	7.000.000	23.500.000
Gesamt SV Klimaneutrale Transformation Wirtschaft	309.930.000	51.000.000	27.000.000	27.000.000	414.930.000

Die Zuführungen für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 309,930 Millionen Euro sind im noch zu beschließenden Haushaltsplan für den Produktplan 99 Klimaschutzstrategie, Ukraine/Energiekrise bei der Haushaltsstelle 0711.884 10-6 „Zuführung an das Sondervermögen klimaneutrale Transformation der Wirtschaft (investiv) veranschlagt. Der noch zu beschließende Haushaltsplan ist Gegenstand der Ergänzungen zu den Haushalten 2024.

Die rechtsförmliche Prüfung des Gesetzentwurfes durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Das Gesetz über die Errichtung eines sonstigen Sondervermögens klimaneutrale Transformation der Wirtschaft der Freien Hansestadt Bremen mit der Begründung zum Errichtungsgesetz sind als Anlage beigefügt.

Gesetz über die Errichtung eines sonstigen Sondervermögens der Freien Hansestadt Bremen zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Errichtung

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen errichtet aufgrund von Artikel 131d Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen ein Sondervermögen mit der Bezeichnung „Sonstiges Sondervermögen zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft (SV Klimaneutrale Transformation)“.
- (2) Teil 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 505), das zuletzt durch Gesetz vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 225) geändert worden ist, findet auf dieses Sondervermögen entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2

Zweck und Umfang

- (1) Das Sondervermögen dient der Finanzierung der notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft in der Freien Hansestadt Bremen. Dies umfasst Maßnahmen und Projekte, die dem Schutz des Klimas oder der Erreichung der Klimaneutralität und gleichzeitig der Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Bremen dienen. Es sollen folgende Projekte und Maßnahmen durch das Sondervermögen finanziert werden:
 1. Hybit,
 2. Landeskofinanzierung der IPCEI-Projekte,
 3. ECOMAT Hydrogen Campus,
 4. Ertüchtigung Kaiserhafen III zur Ermöglichung des Konverterbaus,
 5. weitere Wasserstoffprojekte, wie CO₂-Export Hubs, Infrastruktur für Wasserstoff und Wasserstoffderivate auf der Columbusinsel, Testzentrum, Stromnetzinfrastruktur Fischereihafen, Landstrom.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zwecks stellt die Freie Hansestadt Bremen unter Beachtung der Vorgaben des Artikels 131d der Landesverfassung der

Freien Hansestadt Bremen dem Sondervermögen Mittel bis zu einer Gesamthöhe von 450 Millionen Euro als Zuweisung aus dem Landeshaushalt bereit.

- (3) Das Sondervermögen verfügt über keine eigene Kreditermächtigung. Soweit die jährlich bedarfsbezogenen Zuweisungen aus dem Landeshaushalt unter Geltendmachung und Feststellung einer jahresbezogenen außergewöhnlichen Notsituation nach Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen erfolgen (notlagenkreditfinanzierte Zuweisungen), gelten die Anforderungen des Artikels 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen entsprechend auch für die Verwendung und Bewirtschaftung sowie Zweckbindung der Mittel im Sondervermögen. Nicht verausgabte Mittel werden vor dem Kassenschluss des jeweiligen Haushaltsjahres wieder aus dem Sondervermögen entnommen und dem Landeshaushalt zugeführt.
- (4) Die Entscheidung über die Finanzierung der einzelnen Maßnahmen und Projekte aus dem Sondervermögen trifft der Ausschuss nach Artikel 131d Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

- (1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig.
- (2) Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.
- (3) Das Sondervermögen hat eine eigene kamerale Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- (4) Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet die Freie Hansestadt Bremen unbeschränkt.

§ 4

Vermögensstrennung

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen der Freien Hansestadt Bremen, ihren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 5

Bewirtschaftung

- (1) Die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation bewirtschaftet das Sondervermögen. Sie oder er kann sich dabei Dritter bedienen.
- (2) Die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation kann Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Sondervermögens erlassen.
- (3) Die Finanzierung der Bewirtschaftung und Verwaltung des Sondervermögens erfolgt zulasten der Senatorin oder des Senators für Wirtschaft, Häfen und Transformation.
- (4) Die dem Sondervermögen für einzelne Maßnahmen oder Projekte zugewiesenen Mittel können einem Treuhänder übergeben werden.

§ 6

Sondervermögensausschuss

Der Ausschuss nach Artikel 131d Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen nimmt die Funktion des Sondervermögensausschusses wahr.

§ 7

Wirtschaftsplan

- (1) Die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation stellt vor Beginn einer jeden Haushaltsperiode einen Wirtschaftsplan für das Sondervermögen auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist der Bremischen Bürgerschaft zur Zustimmung vorzulegen.

§ 8

Controlling, Innenrevision

- (1) Die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation unterrichtet den Sondervermögensausschuss halbjährlich, jeweils zum Abschluss des zweiten und vierten Quartals, schriftlich über die Entwicklung der Mittelabrufe und der Mittelverwendung für das Sondervermögen.
- (2) Auf das Sondervermögen finden § 104a der Landeshaushaltsordnung und die hierzu erlassene Verordnung zur Durchführung der

Innenrevision vom 24. April 2012 (Brem.GBl. S. 162) entsprechende Anwendung.

§ 9

Feststellung und Auflösung

Die Bürgerschaft (Landtag) stellt den Fortbestand des Sondervermögens jährlich durch Beschluss fest. Unterbleibt dieser Beschluss ist das Sondervermögen aufgelöst. Verbleibendes Vermögen fließt dem Landeshaushalt zu.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung zum Gesetz über die Errichtung eines sonstigen
Sondervermögens der Freien Hansestadt Bremen zur Bewältigung der
klimaneutralen Transformation der Wirtschaft**

A. Allgemeines

Die klimaneutrale Transformation der bremischen Wirtschaft, insbesondere auch die Umstellung des Stahlwerks auf die Herstellung CO₂-neutralen Stahls, ist die zentrale Herausforderung zum Schutz des Klimas, um den Wirtschaftsstandort Bremen konkurrenzfähig und zukunftssicher aufzustellen und um tausende Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen und damit den sozialen Zusammenhalt in unserem Gemeinwesen zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang sind erhebliche Investitionsanstrengungen erforderlich, die mit den folgenden Projekten beziehungsweise Maßnahmen umgesetzt werden sollen:

- Hybit,
- Landeskofinanzierung der IPCEI-Projekte,
- ECOMAT Hydrogen Campus,
- Ertüchtigung Kaiserhafen III zur Ermöglichung des Konverterbaus,
- weitere Wasserstoffprojekte: CO₂-Export Hubs, Infrastruktur für Wasserstoff und Wasserstoffderivate auf der Columbusinsel, Testzentrum, Stromnetzinfrasturktur Fischereihafen, Landstrom.

Zur Absicherung dieser Investitionsbedarfe soll auf der Grundlage des noch von der Bürgerschaft (Landtag) zu beschließenden neuen Artikels 131d der Bremischen Landesverfassung (BremLV) ein Sondervermögen zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft errichtet werden.

Der zu beschließende neue Artikel 131d BremLV sieht in Absatz 1 vor, dass zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der bremischen Wirtschaft ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen errichtet werden kann. Weiter heißt es, dass das Nähere zur Errichtung und Ausgestaltung des Sondervermögens sowie zur Verwendung seiner Mittel ein Errichtungsgesetz regelt. Diese Vorgaben werden mit dem vorliegenden Errichtungsgesetz umgesetzt.

Die Sicherstellung der Finanzierung der oben genannten Projekte über ein Sondervermögen erfolgt vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Umstellung der Stahlwerke auf die Herstellung CO₂-neutralen Stahls und der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft für die Erreichung der Klimaschutzziele des Senats. Die Finanzierung des Sondervermögens

erfolgt aus jährlichen bedarfsbezogenen Zuweisungen aus dem Landeshaushalt. Soweit es sich um notlagenkreditfinanzierte Zuweisungen unter Geltendmachung und Feststellung einer jahresbezogenen außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV handelt, gelten die Anforderungen des Artikels 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Errichtung)

Die Vorschrift benennt in § 1 Absatz 1 die besondere Ermächtigungsgrundlage für die Errichtung des sonstigen Sondervermögens in der Landesverfassung, regelt die Errichtung unter der Rechtsträgerschaft des Landes Bremen sowie die Bezeichnung des Sondervermögens.

§ 1 Absatz 2 sieht vor, dass der Teil 3 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) auf das vorliegende Sondervermögen Anwendung findet. Damit wird festgelegt, dass die Vorschriften für sonstige Sondervermögen in §§ 34 bis 37 BremSVG auch für dieses Sondervermögen entsprechend gelten, soweit das Errichtungsgesetz keine besondere Regelung (zum Beispiel Übertragung der Rolle des Sondervermögensausschusses an einen Ausschuss der Bremischen Bürgerschaft, Rückführung nicht abgerufener Mittel zum Ende des jeweiligen Jahres oder die kamerale Wirtschafts- und Rechnungsführung) trifft.

Die Regelung des § 41 Satz 3 BremSVG, wonach dem BremSVG entgegenstehende Vorschriften in den Errichtungsgesetzen nach dem 31. Dezember 2010 keine Anwendung finden, gilt nicht für dieses Errichtungsgesetz.

Zu § 2 (Zweck und Umfang)

In § 2 Absatz 1 wird der Zweck des Sondervermögens definiert. Die Mittel des Sondervermögens sollen der Bewältigung einer klimaneutralen Transformation der bremischen Wirtschaft dienen. Mit dem Sondervermögen sollen Projekte zur klimaneutralen Transformation der Wirtschaft finanziert werden. Insbesondere soll die Kofinanzierung der Important Project of Common European Interest-Projekte (IPCEI-Projekte) sichergestellt werden.

Die gebotene Reaktion auf die zugespitzten Risiken und Herausforderungen der ineinander verschränkten Krisenentwicklungen übersteigen die regulären finanziellen Möglichkeiten des Landes deutlich. Auch die beschleunigte Transformation der bremischen Wirtschaft wird ohne eine staatliche finanzielle Unterstützung nicht zu leisten sein. Die erforderlichen

wirtschaftspolitischen Maßnahmen können derzeit nicht aus den laufenden Haushaltsmitteln finanziert werden. Das Sondervermögen soll daher in 2024 notlagenfinanzierte Zuweisungen aus dem Haushalt erhalten, unter Geltendmachung und Feststellung der jahresbezogenen außergewöhnlichen Notsituation nach Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV.

Eine effektive Bündelung der Finanzierung und Bewirtschaftung der für den Wirtschaftsstandort Bremen wesentlichen, mehrjährig angelegten Maßnahmen und Projekte wird daher unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben in diesem Sondervermögen erfolgen.

§ 2 Absatz 2 schreibt in Umsetzung des Artikels 131d Absatz 1 Satz 2 BremLV den finanziellen Rahmen des Sondervermögens fest, wonach das Land Bremen zur Zweckerfüllung Mittel bis zu einer Gesamthöhe von 450 Millionen Euro als Zuweisung aus dem Landeshaushalt für die öffentlichen Ausgaben zur klimaneutralen Transformation der Wirtschaft bereitstellt. Der finanzielle Rahmen bezieht sich auf das nominale Gesamtvolumen des Mittelabflusses im Bestandszeitraum des Sondervermögens, dies bedeutet, dass jährlich der Saldo aus Zuweisungen aus dem Haushalt abzüglich etwaiger jahresbezogener Rückführungen aus nicht verausgabten Mitteln gebildet wird. Dieser jahresbezogene Saldo wird auf das Gesamtvolumen angerechnet.

§ 2 Absatz 3 stellt klar, dass das Sondervermögen keine eigene Kreditermächtigung erhält. Abweichend von § 36 Absatz 5 BremSVG sieht die Vorschrift vor, dass nicht abgerufene Mittel, soweit es sich um notlagenfinanzierte Zuführungen handelt, zum Ende des jeweiligen Jahres wieder aus dem Sondervermögen entnommen und dem Landeshaushalt zugeführt werden.

§ 2 Absatz 4 bestimmt, dass, abweichend von § 35 BremSVG, der nach Artikel 131d Absatz 3 Satz 2 BremLV zu bildende Ausschuss über die Finanzierung der einzelnen Maßnahmen und Projekte des Sondervermögens entscheidet.

Zu § 3 (Stellung im Rechtsverkehr)

Die Vorschrift regelt die Stellung des Sondervermögens im Rechtsverkehr. Dabei wird insbesondere entsprechend der Vorgabe in Artikel 131d Absatz 1 Satz 1 BremLV klargestellt, dass dieses Sondervermögen nicht rechtsfähig ist. Weiterhin wird die Haftung des Landes Bremens für etwaige Verbindlichkeiten des Sondervermögens festgeschrieben.

Zu § 4 (Vermögenstrennung)

Die Trennung des Sondervermögens von dem übrigen Vermögen des Landes Bremen sichert eine getrennte Erfassung und vermeidet eine Vermischung mit dem Landeshaushalt.

Zu § 5 (Bewirtschaftung)

Die Vorschrift trifft Regelungen zur Bewirtschaftung des Sondervermögens. Das Sondervermögen soll kein eigenes Personal erhalten.

§ 5 Absatz 1 regelt daher, dass die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung des Sondervermögens von der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation wahrgenommen wird. Ebenso wird die Möglichkeit einer Beauftragung Dritter mit der Verwaltung des Sondervermögens geregelt.

§ 5 Absatz 2 ermächtigt die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation zum Erlass von Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Sondervermögens. Diese Regelung ist eine Klarstellung zu § 34 BremSVG und findet im Hinblick auf interne Verwaltungsabläufe und im Hinblick auf Bestimmungen im Rahmen einer Beauftragung Dritter Anwendung.

§ 5 Absatz 3 regelt die Verwaltungskosten des Sondervermögens.

§ 5 Absatz 4 enthält vor dem Hintergrund von Anpassungen bei der jahresbezogenen Aufteilung der Kofinanzierungsanteile der wesentlichen IPCEI-Projekte und in Anbetracht der hohen unter- und überjährigen Volatilität bei der Mittelabflussplanung dieser Projekte eine Ermächtigung, Mittel für einzelne Maßnahmen oder Projekte zeitweilig an einen Treuhänder (zum Beispiel Notar) zu übergeben, der nach Anweisung die weiteren Auszahlungen an den Mittelempfänger vornimmt.

Zu § 6 (Sondervermögensausschuss)

Es wird geregelt, dass die Funktion des Sondervermögensausschusses von dem nach Artikel 131d Absatz 3 Satz 2 BremLV zu bildenden Ausschuss wahrgenommen wird. Dieser Ausschuss bestimmt über die Finanzierung der einzelnen Projekte aus dem Sondervermögen mit einer zwei Drittel Mehrheit, wodurch ein qualifiziertes Mitspracherecht der Opposition gewährleistet wird.

Zu § 7 (Wirtschaftsplan)

§ 7 Absatz 1 sieht die Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes vor.

§ 7 Absatz 2 regelt das Zustimmungserfordernis der Bremischen Bürgerschaft zum Wirtschaftsplan. Die Bremische Bürgerschaft beschließt den Wirtschaftsplan gemäß Artikel 131d Absatz 3 Satz 1 BremLV mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder.

Zu § 8 (Controlling, Innenrevision)

§ 8 Absatz 1 sieht eine halbjährige Berichterstattungspflicht der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation zu den Mittelabrufern und der Mittelverwendung vor.

§ 8 Absatz 2 stellt klar, dass die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung zur Innenrevision (§§ 104a, 113 Landeshaushaltsordnung) sowie die hierzu erlassene Verordnung zur Durchführung der Innenrevision auf dieses Sondervermögen entsprechende Anwendung finden.

Zu § 9 (Auflösung)

§ 9 trifft Regelungen zum Fortbestand und zur Auflösung des Sondervermögens.

Dabei wird in § 9 Satz 1 in Umsetzung des Artikels 131d Absatz 2 Satz 1 BremLV bestimmt, dass der Fortbestand des Sondervermögens jährlich durch die Bremische Bürgerschaft zu bestätigen ist.

In § 9 Satz 2 wird entsprechend der Regelung des Artikels 131d Absatz 2 Satz 2, Halbsatz 1 BremLV festgeschrieben, dass im Fall des Unterbleibens einer Bestätigung durch die Bremische Bürgerschaft das Sondervermögen aufgelöst ist. Dieser Auflösungsbefehl gilt unmittelbar, es bedarf im Falle einer Nichtbestätigung keines zusätzlichen gesetzgeberischen Umsetzungsschrittes.

§ 9 Satz 3 dient der Umsetzung des Artikels 131 Absatz 2 Satz 2, Halbsatz 2 BremLV, der im Fall der Auflösung des Sondervermögens vorsieht, dass bestehende Vermögenswerte in den Landeshaushalt zurückzuführen sind.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.